

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 21.01.1891

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1891.) 49. Stück.

Inhalt:

N^o 88. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. Januar 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

N^o 88.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 5. Januar 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum was folgt:

Das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, wird in folgendem Punkte abgeändert:

Einziger Artikel.

In der dem Gesetze anliegenden Taxe tritt folgende Aenderung ein:

Unter № 41 fällt der Schlußsatz „Bruchtheile eines Moores werden für voll gerechnet“ fort und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Für Bruchtheile eines Moores werden für jedes Behntheil und darunter je eine Mark und außerdem stets noch 50 \mathcal{M} im Ganzen in Anrechnung gebracht“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Januar 1891.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.